

# **SATZUNG**

**für den „Jagdverband Rügen und Hiddensee e. V.“  
im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

## **Präambel**

Der bisher unter dem Namen „Jagdverband Rügen e. V.“ geführte und im Vereinsregister ordnungsgemäß eingetragene Verein verfügt über eine gültige Satzung. Neben der Erweiterung des Vereinsnamens sind weitere erhebliche Satzungsänderungen beschlossen worden, weshalb die Satzung vollständig neu gefasst wurde.

## **Artikel 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein trägt den Namen „Jagdverband Rügen und Hiddensee e. V.“ und wird im Folgenden „Verein“ genannt.

(2)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Registernummer VR 337 eingetragen.

(3)

Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.

(4)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 2**

### **Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch waidgerechte Jagd.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Der Verein wahrt parteipolitische Unabhängigkeit und vertritt den Grundsatz sozialer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

(4)

Zu den Aufgaben des Vereins gehören neben der Förderung des Tierschutzes:

- die Förderung, Entwicklung, aber auch Vervollkommnung des jagdlichen, ethischen und wissenschaftlich orientierten Artenschutzes im Sinne dieser Satzung als Bestandteil des angewandten Natur- und Habitatschutzes sowie der Landschaftspflege;
- die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf Grundlage dieser Satzung in der Gesellschaft und gegenüber politischen, behördlichen und wissenschaftlichen Gremien;
- der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft als Grundlage für eine artenreiche und dem Erhaltungszustand der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht verschlechternde genetische Vielfalt;
- die Wiederansiedlung und die für diesen Zweck notwendigen Maßnahmen der Verbesserung der ökologischen Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Wander- und Ausbreitungskorridore, des Habitat- und Artenschutzes, der Biotopentwicklung, der künstlichen Vermehrung und Aufzucht von dem Jagdrecht unterliegenden Arten der durch landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägten Landschaften als Leitart des Natur- und Artenschutzes und hier insbesondere des Rebhuhns;
- die Hege, Bewirtschaftung und Entwicklung gesunder sowie genetisch vielfältiger, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Arten- und Habitatschutz angemessener Populationen nach Grundsätzen zur nachhaltigen Nutzung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten;
- die Verhütung von vermeidbaren Schäden durch dem Jagdrecht unterliegenden Arten in bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, soweit diese Arten nicht durch Gesetze, Verordnungen und anderen Vorgaben geschützt oder eingeschränkt jagdbar sind oder sich die bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen in Gebieten befinden, die durch ihre Gebietsdefinitionen, wie z. B. Naturschutzgebiete, nach Landes- und Bundesrecht nur eine eingeschränkte Jagdausübung zulassen;
- die Gewährleistung der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit;

- die fach- und inhaltlich orientierte Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die sich dem Natur-, Arten- und Habitatschutz, der Landeskultur und der Heimat sowie ihres Schutzes verpflichtet haben und sich hinsichtlich Entwicklung von Natur und Landschaft an den Zielen des Vereins orientieren;
- die Pflege und Entwicklung des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums in seiner jagdpraktischen und jagdkulturellen Beachtung von Wildbewirtschaftung, Wildbiologie, Jagdpraxis, jagdlichem Schießen, Jagdkultur und Arten- und Habitatschutzes;
- Förderung des Jagdhundwesens als ein wesentlicher Bestandteil einer Tierschutz- und waidgerechten Jagd;
- Förderung der Falknerei als immaterielles Kulturerbe der Menschheit und eine Jagdart von einzigartigem jagdpraktischem Wert unter besonderen jagdlichen Bedingungen;
- Unterstützung und Betreuung seiner Mitglieder und Organe bei Streit- und Rechtsfällen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins;
- Beratung der Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung;
- Ausbildung von Bewerbern für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses;
- Weiterbildung der Mitglieder im Sinne der Satzung;
- Natur- und Umweltbildung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen;
- Stärkung der Kommunikation und sachdienlichen Zusammenarbeit mit Behörden auf Ebene des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreises Vorpommern-Rügen, dem Biosphärenreservat Südost-Rügen und den Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund;
- Information der Öffentlichkeit über das Beziehungsgeflecht des jagdlichen Wirkens auf Natur und Landschaft, über die Arbeit und die erbrachten Leistungen des Vereins.

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

(1)

Der Verein ist regionaler Jagdverband im Sinne der Satzung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern, deren Regelungen ergänzend zu dieser Satzung gelten.

(2)

Zum regionalen Jagdverband gehören alle Mitglieder des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die im Gebiet des regionalen Jagdverbandes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind. Eine Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den regionalen Jagdverband als auch für den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern begründet. Über Anträge auf Aufnahme als Mitglied entscheidet ausschließlich der Verein.

#### **Artikel 4 Mitgliedschaft im Verein**

(1)

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

a)

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die zum Erwerb eines Jagdscheines gemäß § 15 BJagdG berechtigt sind oder Personen, die an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur solche Personen werden, die auf dem Gebiet der Inseln Rügen, Hiddensee, Ummanz, Vilm und dessen Nachbarinseln einen Hauptwohnsitz oder ihr Jagdrevier haben.

b)

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds gemäß Artikel 4 Ziffer 1. a) erfüllen, jedoch an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Vereins gemäß dieser Satzung interessiert sind, diese anerkennen und unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie öffentlich-rechtliche oder private juristische Personen des In- und Auslandes sein.

c)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen aufgrund der besonders großen Verdienste für den Verein oder das Waidwerk eine Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung verliehen wurde.

(2)

Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung jeweils Stimmrecht.

(3)

Eine Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich

beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

(4)

Höhe und Fälligkeit der finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein sowie dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Beitragsordnung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

(5)

Die Mitgliedschaft erlischt unter anderem:

- a) bei einem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) bei einem Ausschluss oder
- d) durch den Tod des Mitglieds.

(6)

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen, wobei auch elektronische Medien Verwendung finden können. Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austritts erlöschen die Verpflichtungen des Vereins und die Rechte des Mitglieds. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt oder nach außerhalb des Vereinsgebietes verzogen ist.

(7)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu gehört insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt oder Beschlüssen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwiderhandelt. Ferner liegt ein Ausschließungsgrund vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss kann das Vereinsmitglied Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

(8)

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung derselben, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wurde.

(9)

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Ziele des Vereins und des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansinnen dieser Vereine und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt. Übertragende Ämter und Funktionen sind gewissenhaft auszuüben.

(3)

Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Gesetzgebung zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen, die Jagd waidgerecht auszuüben und die für die Jagd zuständigen Behörden zu unterstützen.

## **Artikel 6 Organe des Vereins**

(1)

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand.

(2)

Darüber hinaus kann der Verein auf Beschluss der Delegiertenversammlung Ausschüsse gründen sowie nach Anhörung der interessierten Gruppen Obfrauen und Obmänner für die Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, für die Aus- und Weiterbildung, für Niederwild, für Natur- und Artenschutz, für das jagdliche Brauchtum, für das jagdliche Schießwesen sowie im Bedarfsfall für die Abteilung Berufsjäger und die geprüften Jagdaufseher berufen. Obfrauen

und Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

## **Artikel 7 Delegiertenversammlung**

(1)

Der Delegiertenversammlung obliegt unter anderem:

- Beschlussfassung über Anträge,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von Rechnungsprüfern,
- Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen und
- Vereinsauflösung.

(2)

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Delegiertenversammlung binnen eines Kalendermonats einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(3)

Jede Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder kann über das Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern oder durch Verwendung von elektronischen Medien (z. B. E-Mail) erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4)

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit dieser Personen oder Unstimmigkeiten unter den Stellvertretern wird ein Versammlungsleiter von der Delegiertenversammlung gewählt, die auch den Schriftführer bestimmt.

(5)

Die Delegiertenversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.

(6)

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, die gemein durchzuführen sind.

(8)

In der Delegiertenversammlung hat jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied ein Anwesenheits- und Stimmrecht. In Ziffer 5. b) der Wahlordnung des Landesjagdverbandes ist bestimmt, dass die Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Regionalen Jagdverbände in den Mitgliederversammlungen der Hegeringe gewählt werden. Der hiesige Verein weist die Besonderheit auf, dass eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern keinem Hegering angehört. Um allen Mitgliedern grundsätzliche Beteiligungsrechte am Verein zu gewähren, werden keine Delegierten bestimmt, sondern ist jedes Vereinsmitglied zugleich Delegierter.

(9)

Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

(10)

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **Artikel 8 Vorstand**

(1)

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Schatzmeister.

(2)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen;



- die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Vereins und des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren;
- für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen und
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder zu ahnden.

(3)

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(4)

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5)

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, in der die Anzahl der jährlichen Vorstandssitzungen, die Verteilung der Aufgaben und weitere Formalien geregelt werden.

(6)

Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Ausgenommen hiervon sind etwaige und nachgewiesene Auslagen.

## **Artikel 9 Rechnungsprüfer**

(1)

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(2)

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.

## **Artikel 10** **Hegering**

(1)

Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Der Hegering umfasst mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des Vereins festgelegt. Zu dem jeweiligen Hegering gehören diejenigen Vereinsmitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihr Jagdrevier in ihm haben. Bei begründetem Bedarf kann der Vorstand des Vereins abweichende Regelungen treffen.

(2)

Organe des Hegerings sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung).

Ein Hegering hat zwei Rechnungsprüfer.

(3)

Der Vorstand des Hegerings besteht aus:

- a) dem Hegeringleiter,
- b) dem stellvertretenden Hegeringleiter,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Schatzmeister.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder oder für besondere Aufgaben zu berufen.

(4)

Zu den Aufgaben des Vorstands des Hegerings zählen unter anderem die laufende Unterrichtung über Angelegenheiten des Vereins und des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens, die Beratung, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Vereins und des Hegerings sowie das Betreuen von öffentlichen Veranstaltungen.

(5)

Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin ist mit dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Monat vorher abzustimmen. Für die Formalien der Einladung, Abstimmung etc. gelten die Regelungen über die Delegiertenversammlung des Vereins entsprechend.

(6)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung) gehören die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und die Festsetzung von Beiträgen zum Hegering.

## **Artikel 11** **Auflösung/Anfall des Vereinsvermögens**

(1)

Zur Auflösung des Vereins ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, bestellt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

(2)

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung „Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern“. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke, namentlich die Förderung des Tierschutzes auf der Insel Rügen, verwendet werden. Ist eine Zuwendung an diese Stiftung nicht möglich, geht das Vermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern über, das dieses für den gemeinnützigen Zweck (Förderung des Tierschutzes) auf der Insel Rügen und hier für das Jagdwesen zu verwenden hat.

## **Artikel 12** **Datenschutzerklärung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden unter anderem seine kompletten Adressdaten, sein Alter und seine Bankverbindung aufgenommen. Sämtliche Informationen werden mittels einer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die genannten Informationen werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus den Mitgliederlisten sowie sämtliche persönlichen Daten im Übrigen gelöscht. Etwas anderes gilt nur, wenn gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. aus dem Steuerrecht, der Löschung entgegenstehen.

## **Artikel 13** **Sonstiges**

(1)

Wegen der besseren Lesbarkeit ist dieser Satzungstext nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt, sondern auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen bzw. geschlechtsneutralen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung soll damit ausdrücklich nicht verbunden sein.

(2)

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Satzung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., dessen Beitragsordnung, dessen Wahlordnung, dessen Disziplinarordnung und das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese geänderte Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.